

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 23-1-2012 Überarbeitungsdatum: 12-4-2022 Ersetzt Version vom: 20-12-2018 Version: 5.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : DYE SUBLIMATION INK SB300 LIGHT MAGENTA

UFI : 4N79-9MSX-020K-PXW9

Produktcode : SB300-LM-BB
Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung

Titel	Verwendungsdeskriptoren
DYE SUBLIMATION INK SB300 LIGHT MAGENTA	SU0, PC18, PROC1

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Mimaki Europe B.V.
Stammerdijk 7E
1112 AA Diemen
Netherlands
T +31 20 4627640

reach@mimakieurope.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

: National Poisons Information Centre +31 (0)30 - 274 8888 (Nur zur Information des medizinischen Personals bei versehentlichen Vergiftungen. Die Niederländische Notrufnummer ist 24 Stunden am Tag erreichbar.)

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240	
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19 240	
Deutschland	Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, c/o HELIOS Klinikum Erfurt	Nordhäuser Straße 74 99089 Erfurt	+49 (0) 361 730 730	
Deutschland	Vergiftungs-Informations-Zentrale Universitätsklinikum Freiburg, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin	Breisacher Str. 86b 79110 Freiburg	+49 (0) 761 19240	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen - Georg- August-Universität	Robert-Koch Straße 40 37075 Göttingen	+49 (0) 551 19240	
		Kirrberger Straße 100 66421 Homburg/Saar	+49 (0) 6841 19240	kein Firmenservice
Deutschland	Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Klinische Toxikologie, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Langenbeckstraße 1 Gebäude 601 55131 Mainz	+49 (0) 6131 19240	
		Ismaninger Straße 22 81675 München	+49 (0) 89 19240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

H317

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

Enthält : 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 1-amino-4-hydroxy-2-phenoxyanthraquinone

Gefahrenhinweise (CLP) : H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise (CLP) : P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen.

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	% w/w (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
1-amino-4-hydroxy-2-phenoxyanthraquinone	CAS-Nr.: 17418-58-5 EG-Nr.: 241-442-6 REACH-Nr: 01-2120094712- 53	1 – 5	Skin Sens. 1A, H317
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 EG Index-Nr.: 613-088-00-6 REACH-Nr: 01-2120761540-		Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:	onzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 EG Index-Nr.: 613-088-00-6 REACH-Nr: 01-2120761540- 60	(0,05 ≤C ≤ 100) Skin Sens. 1, H317	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Arzt aufsuchen, wenn Krankheitssymptome auftreten. Keine Gase, Rauchgase, Dämpfe oder Aerosole einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei

Unwohlsein: Arzt oder Rettungsdienst aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidur

ontakt : Haut mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort

einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

12-4-2022 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 3/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver. Kohlendioxid (CO2). Wasser. alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Starker Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reaktivität im Brandfall : Durch Verbrennung entstehen giftige Gase. Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Dämpfe nicht einatmen.

Sonstige Angaben : Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Unbeteiligte vom Gefahrenbereich

fernhalten.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen

von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Schutzvorschriften

(siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Reste sorgfältig sammeln. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mithilfe von absorbierendem Material

aufnehmen. Behälter mit Warnhinweisen zur Vermeidung jeglichen Kontakts hinweisen. Zur Entsorgung in einen geeigneten Abfallcontainer geben gemäß den abfallrechtlichen

Bestimmungen geben (s. Abschnitt 13).

Sonstige Angaben : Kontaminierte Flächen gründlich reinigen. Stoffe oder Restmengen in fester Form einer

zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Vorgeschriebene persönliche

Schutzausrüstung verwenden. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Lokale Entlüftung oder Atemschutz. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken

oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis.

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

12-4-2022 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 4/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut

gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Lagertemperatur : 0-40 °C

Lager : Vermeiden: Direkte Sonnenbestrahlung. Vor Hitze schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es wird empfohlen, die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt, ggf. in angepasster Form, an den Anwender weiterzugeben.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	966 μg/kg tg
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	6,81 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1,2 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	345 μg/kg tg
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	4,03 μg/L
PNEC aqua (Meerwasser)	403 ng/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	1,1 μg/L
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	110 ng/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	49,9 mg/kg dwt
PNEC sediment (Meerwasser)	4,99 mg/kg dwt
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	3 mg/kg dwt
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1,03 mg/l
1-amino-4-hydroxy-2-phenoxyanthraquinone (17418-58-5) DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	500 μg/kg tg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

1-amino-4-hydroxy-2-phenoxyanthraquinone (17418-58-5)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	870 μg/m³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	100 μg/L
PNEC aqua (Meerwasser)	10 μg/L
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	1 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	217 mg/kg dwt
PNEC sediment (Meerwasser)	21,7 mg/kg dwt
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	43,4 mg/kg dwt
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	10 mg/l

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ein geeignetes Belüftungssystem sorgen. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe. Schutzanzug.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):





8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Ein Augenschutz nur dort notwendig, wo heiße Flüssigkeit verspritzt oder versprüht wird. Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (acc. EN 166)

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 13034

Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Durchbruchzeit (EN 374-3:2003): > 480 min (www.echa.europa.eu). Nitrilkautschukhandschuhe (0,4 mm). Chloroprenkautschuk (0,5mm). Polyvinylchlorid (PVC) (0,7mm)

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit A/P2-Filter für organische Dämpfe und schädlichen Staub. Norm. EN 14387

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Light magenta.
Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht anwendbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar
Siedepunkt : 100 °C

Entzündbarkeit : Nicht brennbar.

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze (UEG) : Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze (OEG) : Nicht verfügbar Flammpunkt : > $100 \,^{\circ}$ C Zündtemperatur : > $350 \,^{\circ}$ C Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : 7-7,5

Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar
Viskosität, dynamisch : 3 – 6 mPa.s (25°C)
Löslichkeit : wasserlöslich.

Wasser: Mit Wasser mischbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : 23 hPa (20°C) Dampfdruck bei 50 °C : Nicht verfügbar

Dichte : 1,1

Relative Dichte : Nicht verfügbar : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C Partikelgröße : Nicht anwendbar : Nicht anwendbar Partikelgrößenverteilung Partikelform : Nicht anwendbar Seitenverhältnis der Partikel : Nicht anwendbar Partikelaggregatzustand : Nicht anwendbar Partikelabsorptionszustand : Nicht anwendbar Partikelspezifische Oberfläche : Nicht anwendbar Partikelstaubigkeit : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 15 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Funken. Offene Flamme.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

1.2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

Können giftige Gase freiwerden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

1,1 2011.0001110.0100100000000000000000000		
LD50 oral Ratte	490 – 670 mg/kg	
LD50 Dermal Ratte	2000 mg/kg	

1-amino-4-hydroxy-2-phenoxyanthraquinone (17418-58-5)

LD50 oral Ratte 2772 mg/kg

Propane-1,2-diol (57-55-6)	
LD50 oral Ratte	22000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rabbit
LC50 Inhalation - Ratte	> 44.9 mg/l air Animal: rat. Guideline: other:. Remarks on results: other:

2000 Hilliandion Hatte	-	,og,r a / arat,
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut :	Nic	cht eingestuft

pH-Wert: 7 - 7,5 : Nicht eingestuft pH-Wert: 7 - 7,5

: Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft Karzinogenität : Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität Nicht eingestuft

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

Schwere Augenschädigung/-reizung

NOAEL (Tier/weiblich, F1)	56,6 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: EPA OPPTS
	870.3800 (Reproduction and Fertility Effects)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 69 - 150 mg/kg Körpergewicht/Tag

1-amino-4-hydroxy-2-phenoxyanthraquinone (17418-58-5)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 100 mg/kg Körpergewicht/Tag

Propane-1,2-diol (57-55-6)

NOAEL (subchronisch, oral, Tier/männlich, 90 Tage) 443 mg/kg Körpergewicht Animal: cat, Animal sex: male

Aspirationsgefahr Nicht eingestuft

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

12-4-2022 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 8/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	Nicht eingestuft	
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)		
LC50 - Fisch [1]	2,15 – 22 mg/l	
LC50 - Fisch [2]	2,15 mg/l Test organisms (species): Oncorhynchus mykiss (previous name: Salmo gairdneri)	
EC50 - Krebstiere [1]	2,9 – 2,94 mg/l	
EC50 - Krebstiere [2]	2,9 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna	
EC50 72h - Alge [1]	70 – 150 μg/L	
1-amino-4-hydroxy-2-phenoxyanthraquinone	(17418-58-5)	
LC50 - Fisch [1]	162 mg/l	
EC50 - Krebstiere [1]	100 mg/l	
EC50 - Krebstiere [2]	> 80,3 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna	
EC50 72h - Alge [1]	100 mg/l	
Propane-1,2-diol (57-55-6)		
LC50 - Fisch [1]	51400 mg/l Test organisms (species): Pimephales promelas	
LC50 - Fisch [2]	51600 mg/l Test organisms (species): Oncorhynchus mykiss (previous name: Salmo gairdneri)	
EC50 72h - Alge [1]	19300 mg/l Test organisms (species): Skeletonema costatum	
EC50 72h - Alge [2]	24200 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)	
EC50 96h - Alge [1]	19100 mg/l Test organisms (species): Skeletonema costatum	
EC50 96h - Alge [2]	19000 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	6,62
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) 0,7 @ 20°C	
1-amino-4-hydroxy-2-phenoxyanthraquinone (17418-58-5)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,766 @ 20 °C

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung- : Inhalt/Behälter An zugelassener Abfallsammelstelle entsorgen zuführen.

Abfallentsorgung

EAK-Code : 08 03 12* - Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.1. UN-Nummer oder I	D-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	J			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahren	klassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgrupp	14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren					
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar					

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Keine Daten verfügbar

Seeschiffstransport

Keine Daten verfügbar

Lufttransport

Keine Daten verfügbar

Binnenschiffstransport

Keine Daten verfügbar

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(b)	DYE SUBLIMATION INK SB300 LIGHT MAGENTA	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

VOC-Gehalt : 15 %

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 10/12 - Flüssige Stoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise	Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen	
	Skin corrosion/irritation - comment	Hinzugefügt		
	Überarbeitungsdatum	Geändert		
	Ersetzt	Geändert		
2.1	Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen	Hinzugefügt		
2.2	Gefahrsymbole	Hinzugefügt		
2.2	S-Sätze	Hinzugefügt		
2.2	R-Sätze	Hinzugefügt		
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Hinzugefügt		
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Geändert		
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	Geändert		
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Geändert		
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Geändert		
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	Geändert		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
4.2	Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Hinzugefügt	
4.3	Sonstige medizinische Empfehlung oder Behandlung	Hinzugefügt	
5.1	Geeignete Löschmittel	Geändert	
5.1	Ungeeignete Löschmittel	Geändert	
5.2	Reaktivität im Brandfall	Hinzugefügt	
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Hinzugefügt	
5.3	Schutz bei der Brandbekämpfung	Geändert	
5.3	Sonstige Angaben	Hinzugefügt	
6.1	Schutzausrüstung	Geändert	
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert	
6.1	Allgemeine Maßnahmen	Hinzugefügt	
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	Geändert	
6.3	Reinigungsverfahren	Geändert	
6.3	Sonstige Angaben	Hinzugefügt	
6.4	Verweis auf andere Abschnitte (8, 13)	Geändert	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert	
7.1	Hygienemaßnahmen	Geändert	
7.2	Lagerbedingungen	Geändert	
7.2	Lagertemperatur	Hinzugefügt	
7.2	Lager	Hinzugefügt	
7.3	Spezifische Endanwendungen	Hinzugefügt	
8.2	Handschutz	Geändert	
8.2	Persönliche Schutzausrüstung	Geändert	
8.2	Atemschutz	Geändert	
8.2	Augenschutz	Geändert	
8.2	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Hinzugefügt	
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Hinzugefügt	
9.1	Explosive Eigenschaften	Hinzugefügt	
9.1	Wasserlöslichkeit	Hinzugefügt	
9.1	Schmelzpunkt	Hinzugefügt	
9.1	Zündtemperatur	Hinzugefügt	
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Geändert	
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Geändert	
10.5	Unverträgliche Materialien	Geändert	
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Geändert	
11.1	Zusätzliche Hinweise	Hinzugefügt	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
12.1	Ökologie - Allgemein	Geändert	
13.1	Empfehlungen für die Abfallentsorgung	Geändert	
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	Hinzugefügt	
16	Abkürzungen und Akronyme	Geändert	

CAS-Nr. Chemical Abstract Service - Nummer ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ATE Schätzwert der akuten Toxizität BKF Biokonzentrationsfaktor BLV Biologischer Grenzwert BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung ECGO Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD60 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) NA-G, Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration her beobachtbare schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Abkürzungen u	nd Akronyme:
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ATE Schätzwert der akuten Toxizität BKF Biokonzentrationsfaktor BLV Biologischer Grenzwert BDD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstuffung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung CDD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung CDD Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Nom IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Höchste geprüfte Konzentration ehen beobachtbete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD Abgeschätzle Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
ATE Schätzwert der akuten Toxizität BKF Biokonzentrationsfaktor BLV Biologischer Grenzwert BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EC50 Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbare schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Höchste geprüfte Konzentration ehne beobachtbere schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD Abeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, Dioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung cEG) Nr.	ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
BKF Biokonzentrationsfaktor BLV Biologischer Grenzwert BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung ECS0 Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LCS0 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bloakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BLV Biologischer Grenzwert BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung ECS0 Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LCS0 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LDS0 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bloakkumullerbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung ECS0 Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Vorsikung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	BKF	Biokonzentrationsfaktor
CLP Verordnung zur Einstuftung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung ECS0 Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LCS0 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration EACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	BLV	Biologischer Grenzwert
DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EC50 Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicktung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EC50 Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EC50 Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
EC50 Mittlere effektive Konzentration EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	EN	Europäische Norm
IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OEL Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr.	PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
	PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
STP Kläranlage	STP	Kläranlage

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akr	Abkürzungen und Akronyme:		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)		
TLM	Median Toleranzgrenze		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe		
SDB	Sicherheitsdatenblatt		
VOC	Flüchtige organische Verbindungen		
WGK	Wassergefährdungsklasse		
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften		

Datenquellen

: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A	

Wortlaut der Verwendt	Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren	
PC18	Tinten und Toner	
PROC1	Chemical production or refinery in closed process without likelihood of exposure or processes with equivalent containment conditions	
SU0	Sonstiges	

Verwendete Einstufun 1272/2008 [CLP]:	g und Verfahren für die	Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG)
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

12-4-2022 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 14/14